|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **$Kanton Schaffhausen**  **Regierungsrat**  Beckenstube 7  CH-8200 Schaffhausen  www.sh.ch  T +41 52 632 71 11  F +41 52 632 72 00  staatskanzlei@ktsh.ch |  |  |
| Regierungsrat   |  | | --- | | Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  3003 Bern  per E-Mail an: | | christina.baumann@sbfi.admin.ch | |

Schaffhausen, 19. März 2019

**Stellungnahme zum Gesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) eröffnet und die Kantone zu einer Stellungnahme eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Sie halten in Ihrem Schreiben fest, dass die beantragten Neuregelungen nötig werden, da die heutige gesetzliche Abstützung der EHB den geltenden Anforderungen nicht mehr entspricht und dass deshalb verschiedene bestehende Bestimmungen, welche heute auf Verordnungs­ebene festgehalten sind, ohne wesentliche inhaltliche Korrekturen neu auf Gesetzesstufe ange­siedelt werden. Neu hingegen sind die Anpassungen zur Positionierung des EHB in der Hoch­schullandschaft.

Der Kanton Schaffhausen ist mit wesentlichen Teilen des neuen EHB-Gesetzes einverstanden. Eine Ausnahme bildet die Zuordnung der Finanzierung der neuen Hochschule für Berufsbildung über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft.

Das heutige Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB strebt die Akkreditierung als Pädagogische Hochschule (PH) und damit eine Positionierung im Hochschulraum an. Ent­sprechend soll das bisherige «Hochschulinstitut», entsprechend der Positionierung als PH, in «Hochschule» umbenannt werden. In seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2019 hält der EDK-Vorstand fest, dass mit der auf Art. 63a BV basierenden Errichtung der neuen EHB die Finan­zierung in der BFI-Botschaft nicht mehr dem Berufsbildungsbereich, sondern dem Hochschul­bereich zuzuordnen sei. Der Kanton Schaffhausen schliesst sich dieser Haltung an. Eine Finan­zierung über den Berufsbildungsbereich erscheint nicht konsequent. Aus diesem Grund spricht sich der Kanton Schaffhausen ebenfalls dafür aus, dass die Finanzierung der neuen EHB künftig im Hochschulbereich der BFI-Botschaft abgebildet wird und unterstützt daher die Forderung des EDK-Vorstandes nach Streichung von Art. 48 Abs. 2 gemäss Entwurf zum EHB-Gesetz.

Im Rahmen seiner Stellungnahme hat der EDK-Vorstand des Weiteren darauf hingewiesen, dass er es als wichtig erachtet, dass im EHB-Rat Personen mit fundierten Kenntnissen der Be­rufsbildung im allgemeinen Kontext, insbesondere aber auch mit entsprechendem Wissen über die Bedürfnisse der Kantone vertreten sind. Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung ist für die Verbundpartner der Berufsbildung eine wichtige Institution, und damit auch für die Kanto­ne, welche in der Berufsbildung umfangreiche Zuständigkeiten haben. Der EDK-Vorstand weist auf die Wichtigkeit hin, dass im EHB-Rat die nötige Nähe zu den wichtigsten Kunden der künfti­gen Hochschule sichergestellt wird und die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 1 diese notwen­dige Nähe nicht klar genug beschreiben. Der Kanton Schaffhausen unterstützt auch diese Hal­tung des EDK-Vorstandes und schliesst sich dessen Stellungnahme an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

*Ernst Landolt*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*